

Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2022

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise		Maßnahmennummer: 512
1. Antragstellerin / Antragsteller		Unternehmensnummer
		ZID-Registriernummer
		Einreichungsfrist 30.06.2017 Eingangsstempel
		<p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.</p>
Telefon	Telefax	

2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau gemäß Nr. 7 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II A 4-62.71.30, vom 29.10.2015

2.1 Meine förderfähige Ackerfläche (ohne Landschaftselemente) im Sinne der Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau wird anhand des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag 2017 ermittelt. Beantragt werden alle in Nordrhein-Westfalen liegenden Ackerflächen des Verzeichnisses der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017 des Sammelantrags mit Ausnahme der folgenden Kulturarten/Fruchtarten: 54, 56, 58, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 859, 910, 914, 973, 996.

2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung erhalte ich für meinen Betrieb gleichzeitig die Förderung ökologischer Produktionsverfahren oder beabsichtige bis zum 30.6.2017 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

2.3 Ich beabsichtige, auf meiner betrieblichen Ackerfläche mindestens **10 Prozent großkörnige Leguminosen (210, 220, 230, 330)** anzubauen. Ja Nein

3. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2022,

3.1 die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29.10.2015, Az.: II A 4- 62.71.30, genannten Bedingungen einzuhalten,

3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,

3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraums und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren,

3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraums mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,

- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stehen (z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6 auf der Ackerfläche des Betriebes, ohne die Flächen, die vorübergehend stillgelegt sind und ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, mindestens **fünf** verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen, wobei die Stilllegung und die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen nicht als Hauptfruchtarten mitgezählt werden dürfen,
- 3.7 auf der Ackerfläche des Betriebes gem. Nr. 3.6 je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, so dass die Mindestgrenze von 10 % erreicht wird,
- 3.8 einen Höchstanteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche des Betriebes gem. Nr. 3.6 nicht zu überschreiten,
- 3.9 einen Getreideanteil von maximal 66,00 Prozent der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 nicht zu überschreiten,
- 3.10 Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 anzubauen,
- 3.11 auf mindestens 10 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, anzubauen,
- 3.12 beim Umfang von Flächen mit Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, einen Höchstanteil von 40 % der Ackerfläche gem. Nr. 3.6 nicht zu überschreiten.

4. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe (n) und den Betrieb selbst bewirtschaftete (n),
- 4.2 meine/unsere beantragten landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.5 ich/wir für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aus der Produktion genommen wurden, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n),
- 4.6 im Falle der Beantragung von Leguminosenflächen der vielfältigen Kulturen zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (ökologische Vorrangflächen/Greening), eine Kürzung des bewilligten Hektarsatzes um 20 €/ha erfolgt. Diese Kürzung erfolgt, sobald mindestens ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosenanbau im Rahmen des Greenings beantragt wird für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen. Ausgenommen sind Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden oder nach der Kleinerzeugerregelung von den Greeningauflagen befreit sind,
- 4.7 Landschaftselemente im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,
- 4.8 im Falle von Flächenabgängen gegenüber dem Bewilligungsrahmen eine Auszahlung der Förderung nach den im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Kulturarten/Fruchtarten erfolgt,

- 4.9 im Falle von Flächenzugängen die eingegangenen Verpflichtungen der Maßnahme auf allen bewirtschafteten Flächen einzuhalten sind,
- 4.10 im Falle von Flächenzugängen über den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsrahmen hinaus diese Flächenzugänge auf den jährlichen Auszahlungsantrag hin bewilligt werden können,
- 4.11 Flächen in anderen Bundesländern auf Antrag in den Anbau vielfältiger Kulturen ohne Zahlung einer Förderprämie einbezogen werden können,
- 4.12 bei fehlender Bewilligung für die Förderung großkörniger Leguminosen bei späterer Beantragung mit dem jährlichen Auszahlungsantrag eine erhöhte Förderprämie bewilligt werden kann,
- 4.13 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- 4.14 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
- 4.15 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.16 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.17 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
- 4.18 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/Bewirtschafterswechsels, zu berücksichtigen sind,
- 4.19 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.20 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt,
- 4.21 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.22 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.23 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

